Kirchenpräsidentin

Evangelisch-reformierte Kirche - Saarstraße 6 - 26789 Leer

Landeskirchenamt
Saarstraße 6
26789 Leer
Telefon: 0491 / 9198 - 0
www.reformiert.de

Helge Johr
helge.johr@reformiert.de
Telefon: 0491 / 9198 - 113
Fax: 0491 / 9198 - 233
AZ:

An die
Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode (z.K.)
Pastoren und Pastorinnen (z.K.)
Pastores coll. (z.K.)
Kirchenräte/Presbyterien/Konsistorien
Moderamina der Synoden
Rent- und Gemeindeämter

4. April 2022

# Rundschreiben Nr. 4/2022
# Kaum noch staatliche Corona-Vorgaben - Empfehlungen zum weiteren Verhalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Samstag, dem 2. April 2022 sind die bisherigen Übergangsregeln zum Schutz vor dem Coronavirus ausgelaufen. Entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind daher nur noch wenige verpflichtende Schutzmaßnahmen vor dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen.

Verpflichtend ist das Tragen einer Maske nur noch in

- Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen,
- Kranken- und Pflegeeinrichtungen und sonstigen Heimen,
- Obdachlosenunterkünften,
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
- Justizvollzugsanstalten sowie im
- im öffentlichen Personenverkehr.

Eine Testpflicht besteht nur noch

- vor dem Betreten von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
- vor dem Betreten von Asylbewerberheimen
- vor dem Betreten von Justizvollzugsanstalten sowie
- dreimal pro Woche in Schulen und Kitas.

In allen übrigen Bereichen, bestehen keine verpflichtenden Vorgaben mehr. Dies gilt auch für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen. Begründet wird dies mit der relativ geringen Belastung des

Gesundheitssystems durch das SAR-CoV-2-Virus. Aufgrund der Impfquote und der mittlerweile milderen Virusvarianten, wird dieses Vorgehen als vertretbar angesehen.

Nur in Mecklenburg-Vorpommern und in Hamburg gelten noch andere Regelungen.

Der Wegfall der rechtlichen Vorgaben ermöglicht wieder mehr Aktivitäten in den Kirchengemeinden.

**Das Land Niedersachsen empfiehlt aber ausdrücklich, weiterhin**

- **eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen zu tragen,**
- **einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten,**
- **Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu ergreifen und insbesondere geschlossene Räume, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, zu belüften.**

Wir schließen uns diesen Empfehlungen an. Sie sollten im Kirchenrat darüber beraten, wie Sie in den nächsten Wochen vorgehen wollen. Im Rahmen des Hausrechts können Sie weiterhin verpflichtende Regelungen zum Tragen von Masken in Innenräumen oder zu Wahrung des Abstands festlegen. Aufgrund der derzeit noch sehr hohen Infektionszahlen regen wir an, zumindest die Regelungen zum Tragen von Masken in Innenräumen auch in den kommenden Wochen noch fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Helge Johr
(Vizepräsident)